

Beschluss Nr. 249/2026

Schwyz, 31. März 2026 / ju

Postulat P 21/25: Austritt aus fehlgeleiteter Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 27. Oktober 2025 haben Kantonsrat Jan Stocker und vier Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

«Ausgangslage: Mit dem EU-Unterwerfungsvertrag (Bilaterale III) soll die Schweiz institutionell ans bürokratische Konstrukt der EU angebunden werden, indem unter Preisgabe verschiedener demokratischer Mitwirkungsrechte sowie Zuständigkeiten EU-Recht inskünftig dynamisch und automatisch übernommen wird. Dies unter zusätzlicher Einführung neuer jährlicher Kohäsionszahlungen von (anfänglich) 350 Mio. Franken und Anerkennung des EU-Gerichtshofs als oberste rechtsprechende Behörde.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem korrekten Modus bei der dereinstigen Volksabstimmung: Gelangt nur das fakultative Referendum zur Anwendung und genügt damit das einfache Volksmehr, oder muss das Abkommen obligatorisch der Volksabstimmung unterstellt werden, womit auch das doppelte Mehr (Volks- und Ständemehr) gelten würde? Die Kantone und somit insbesondere auch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) als ihre selbsternannte, wenngleich hierfür nicht demokratisch legitimierte Stimme sollten in dieser Frage aus ureigenem Interesse klar am Ständemehr festhalten. Denn die KdK hat die Stärkung des Föderalismus und der kantonalen Autonomie zu ihrem zentralen Auftrag erklärt. Eine Negierung des Erfordernisses des doppelten Mehrs steht dem diametral entgegen.

Das Ständemehr ist ein essenzieller Pfeiler des Schweizer Föderalismus und ein Schutzmechanismus für die Kantone. Das Ständemehr soll im Interesse des nationalen Zusammenhalts verhindern, dass die kleinen Kantone von den grossen Kantonen über Gebühr majorisiert werden.

Verfassungsänderungen und Fragen wie die Bilateralen III greifen tief in die Kompetenzen der Kantone ein. Das doppelte Mehr (Volk und Stände) stellt demokratiepolitisch hierfür die adäquate

Hürde dar und gewährleistet, dass tiefgreifende staatspolitische und verfassungsrechtliche Änderungen nur auf einer breiten Basis (Volksmehr und Kantonsmehr) zustande kommen.

Nachdem sich im Hinblick auf die Abstimmung zu den Bilateralen III nun eine Mehrheit der Kantonsvertreter in der KdK trotz der eminenten Bedeutung dieses Vertragswerks für die Kantone und ihre Bevölkerung gegen das Erfordernis des Ständemehrs ausgesprochen hat (Löbliche Ausnahmen: der Kanton Schwyz und weitere 9 Standhafte), scheint diese Organisation einen Grundpfeiler der nationalen Kohäsion bzw. einen ihrer wesentlichen Zwecke vollends aus den Augen verloren zu haben, womit aber auch deren Nutzen, ja gar ihre Daseinsberechtigung ernsthaft zu hinterfragen sind. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass deren Administration die Steuerzahler der Kantone jedes Jahr mehrere hunderttausend Franken kostet. Zumindest aus Sicht des Kantons Schwyz erweist sich die Mitgliedschaft in einer derartigen Organisation nicht mehr länger als zielführend und gerechtfertigt.

Forderung an den Regierungsrat

- 1. Der Kanton Schwyz trete aus der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) aus.*
- 2. Der Regierungsrat lege die Kosten der Mitgliedschaft des Kantons Schwyz der letzten zehn Jahre offen (Mitgliedschafts- und Projektbeiträge).»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wurde am 8. Oktober 1993 gegründet und soll als politische Plattform der Meinungsbildung unter den Kantonen dienen. Die KdK soll es den Kantonsregierungen ermöglichen, sich gezielt und abgestimmt in die Bundespolitik einzubringen, wenn kantonale Interessen berührt sind. Die KdK soll weiter als Scharnier in wichtigen staatspolitischen und aussenpolitischen Dossiers dienen.

Mitglieder der KdK sind die Gesamtregierungen aller 26 Kantone, dies im Unterschied zu den Direktorenkonferenzen, die sich aus den kantonalen «Fachministerinnen und -ministern» des jeweiligen Politikbereichs zusammensetzen. Der Regierungsrat des Kanton Schwyz bestimmt aus seinen Reihen ein Mitglied, welches an den Plenarsitzungen (dem obersten Entscheidungsgremium) teilnimmt, nachdem die Gesamtregierung vorgängig die Haltung zu den verschiedenen Themen beschlossen hat. Offizielle Stellungnahmen der KdK erfordern die Zustimmung von 18 Kantonen.

Die KdK legt jedes Jahr auf Basis der Interessen der Kantone eine Reihe von Schwerpunktthemen fest. Dazu gehören z. B. die Europapolitik, E-Government, die Integrationspolitik oder die Förderung des Föderalismus. Generell befasst sich die KdK mit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, der Willensbildung auf Bundesebene, dem Vollzug von Bundesaufgaben durch die Kantone und mit der Aussen- und Europapolitik.

2.2 Stellungnahme zu den Forderungen

2.2.1 *Der Kanton Schwyz trete aus der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) aus.*

Rechtsgrundlage für die interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen der KdK ist die Vereinbarung vom 8. Oktober 1983 (KdKV), welcher alle Kantone beigetreten sind. Gemäss Art. 17 Abs. 1 KdKV kann diese Vereinbarung von jedem Kanton jeweils auf ein Jahresende und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Ein ordentlicher und an keine Begründung gebundener Austritt des Kantons Schwyz aus der KdK wäre somit frühestens per Ende 2026

möglich. Nach einer Kündigung überprüft die KdK die Möglichkeiten der Fortführung der Vereinbarung (Art. 17 Abs. 2 KdKV).

Ein Austritt aus der KdK hätte wohl zunächst eine starke politische Signalwirkung, dürfte in der Folge jedoch kaum zu einem Austritt weiterer Kantone führen. Die Konferenz würde – allenfalls unter Anpassung der Quoren – in gewohnter Weise weiterfunktionieren und die Beiträge der anderen Kantone würden leicht steigen. Ein Austritt würde für den Kanton Schwyz zwar jährliche Einsparungen in Höhe von ca. Fr. 65 000.-- bringen, einher ginge jedoch der Verlust der Möglichkeit des Kantons Schwyz, seine (zum Teil abweichende) Meinung zu den Anträgen des Leitenden Ausschusses einzubringen. Gerade die im Postulat aufgeworfene Thematik der Europapolitik (Paket CH-EU) würde ohne den Kanton Schwyz in der KdK noch widerstandsloser unterstützt. Auch in anderen Bereichen vertritt der Vertreter des Kantons Schwyz regelmässig eine vom Leitenden Ausschuss oder dem Generalsekretariat abweichende Position, ermöglicht damit eine breite Diskussion und vermag dann und wann auch andere Kantone von der Haltung des Kantons Schwyz zu überzeugen. Ferner ist jeder Kanton berechtigt, weiterhin eigene Stellungnahmen zu veröffentlichen (Art. 10 Abs. 2 KdKV). Aufgrund der Abwägung aller Vor- und Nachteile ist die Forderung des Postulats, aus der KdK auszutreten, abzulehnen.

2.2.2 Der Regierungsrat lege die Kosten der Mitgliedschaft des Kantons Schwyz der letzten zehn Jahre offen (Mitgliedschafts- und Projektbeiträge).

Die Beiträge an die KdK berechnen sich aufgrund der aktuellen Einwohnerzahlen des Bundesamtes für Statistik. In den letzten zehn Jahren hat der Kanton Schwyz der KdK insgesamt Fr. 619 847.-- an Jahresbeiträgen überwiesen (2015: Fr. 61 357; 2016: 61 367.--; 2017: Fr. 61 212.--; 2019: Fr. 61 004.--; 2020: Fr. 61 063.--; 2021: Fr. 61 254.--; 2022: Fr. 61 429.--; 2023: Fr. 62 784.--; 2024: Fr. 64 184.--; Fr. 2025: Fr. 64 193.--).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 21/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Finanzdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

